

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 10 (1889)
Heft: 9

Artikel: Über die periodischen Lehrerwahlen [Teil 2]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Preis per Jahr:
Fr. 1. 50 (franco).

Der Pionier.

Anzeigen:
per Zeile 15 Cts.

Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern und des schweizerischen Vereins für Arbeitsunterricht.

Erscheint am 15. jeden Monats.

Anzeigen nehmen entgegen die Annoncenexpeditionen *Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse* und *Orell Füssli & Cie.*

Neue Zusendungen.

- 1) Von Hrn. Bichsel, Lehrer, Murten:
Pläne seines Schultisches.
- 2) Von der Tit. Realschule Basel:
Bericht der Realschule zu Basel 1888/89.
- 3) Von der Tit. Verlagshandlung Birkhäuser, Basel:
Largiadèr, das Schulwesen des Kantons Basel-Stadt von 1880/88.
- 4) Von Mr. Fèret, officier d'académie, Paris:
1 Schultisch.
Mémoire sur sa table.
- 5) Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern:
Programme de l'école cantonale de Porrentruy, 1888/89.
Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern von 1888/89.
Ergebnisse der Rekrutenprüfungen vom Kanton Bern von 1888.
- 6) Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Glarus:
Eberhard, Lesebuch I, II. und III Teil.
Eberhard, Lesebuch für die Mittel- und Oberklassen.
Hérolt, Bilder aus der Geographie und Geschichte des Kantons Glarus.
- 7) Vom Tit. Erziehungsdepartement des Kantons Luzern:
Bericht über das Volksschulwesen des Kantons Luzern, 1887/88.
- 8) Von Mr. E. Layus, Finnland:
L'instruction publique en Finlande, 1889.
La monnaie et les établissements de crédit de la Finlande.
- 9) Von der Tit. Sekundarschule Luzern:
Jahresbericht über die Primar- und Sekundarschulen der Stadt Luzern, 1888/89.
- 10) Von Hrn. Müller, Lehrer, Herbligen:
Martig, Geschichte des Lehrerseminars.
- 11) Von Hrn. Nager, Rektor, Altorf:
Jahresbericht über die Urner'sche, Kantonsschule in Altorf, 1888/89.
- 12) Vom Tit. Erziehungsdepartement des Kantons Neuchâtel:
Catalogue des étudiants, 1888/89.
Programme des cours pour l'année scolaire, 1889/90.
- 13) Von der Tit. école cantonale Porrentruy:
Programme de l'école cantonale de Porrentruy, 1888/89.
- 14) Von der Tit. Staatskanzlei des Kantons Bern:
Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1889.
- 15) Von Hrn. Stöcklin, Lehrer, Grenchen:
Die Geschäftsstube, nebst Übungsheften.
- 16) Vom Tit. schweiz. Gewerbeverein, Bern:
Bericht des Zentralvorstandes, betreffend die Lehrlingsprüfungen, 1888.
- 17) Von Hrn. Troost, Wiesbaden:
Angewandte Botanik.
- 18) Vom Tit. Bureau of education Washington:
Nr. 4 History of higher education in South Carolina.
Nr. 5 Education in Georgia.
Nr. 6 History of education in Florida.

- Nr. 7 Higher education in Wisconsin.
 - 19) Von der Tit. permanenten Schulausstellung in Zürich:
14. Jahresbericht der schweiz. Schulausstellung in Zürich.
 - 20) Von Hrn. Zürcher, Lehrer, Strassburg:
Kellner, praktische Anleitung zum Unterricht in den Denkkübungen.
Heer, die reine Zahlenlehre.
 - 21) Von Hrn. Gobat, Erziehungsdirektor, Bern:
2^e catalogue, exposition universelle, „enseignement de la Suisse“.
Schweizerisches Fabrikanten- und Export-Adressbuch.
Certificats de promotion, Aubonne.
Schweizerischer Gewerbeverein, Jahresbericht 1887.
Leblanc, l'enseignement manuel et expérimental.
Die eidg. polytechnische Schule in Zürich 1889.
Planty, cours de travail manuel, cours élémentaire.
Planty, cours de travail manuel, cours moyen.
Planty, le dessin et le travail manuel à l'école primaire.
- Angekauft:
- Die Entstehung und Entwicklung der gewerblichen Fortbildungs- und Frauenarbeitsschulen in Würtemberg.
Jost & Würth, Ueber das Schulbanksystem.

Über die periodischen Lehrerwahlen.

II.

Das neue waadtländische Schulgesetz vertauschte die frühere Bestimmung über die periodische Wiederwahl mit folgendem Artikel (Art. 62):

« Nach 30jähriger Dienstzeit kann ein Lehrer oder eine Lehrerin gestützt auf ein begründetes Begehren des Gemeinderates und der Schulkommission entlassen werden. Das Begehren ist an die Erziehungsdirektion zu richten, welche dasselbe mit ihrem Gutachten dem Staatsrat übermittelt.»

Die Periode von 6 Jahren ist somit auf 30 Jahre ausgedehnt, zudem müssen die Gemeindebehörden die Abberufung begründen und die Entscheidung dem Staatsrat überlassen. Dadurch ist der Lehrer vollständig gegen die Dorfintriguen geschützt.

Dem Bedürfnis, sich pflichtvergessener Lehrer zu entledigen, wird durch Art. 57 entsprochen:

« Der Staatsrat kann einen Lehrer wegen Unsittlichkeit, Unfähigkeit oder Widersezlichkeit in seinen Funktionen einstellen oder entlassen.

« Der Gemeinderat, vereinigt mit den Schulkommissionen, kann die Einstellung oder Absetzung auf obige Gründe gestützt vorschlagen. In allen Fällen müssen Gemeinderat und Schulkommission angehört werden.»

Mir scheint, damit besizen Gemeinden und Schulkommissionen Mittel genug, gegen einen Lehrer vorzugehen, wenn begründete Klagen gegen ihn vorliegen. Andererseits genießt der Lehrer den Schutz einer unparteiischen Behörde, des Staatsrates, in dessen Interesse es liegt, tüchtige und treue Lehrer im Dienste zu erhalten.

Durch dieses Abberufungsrecht wird auch der Schule weit besser gedient, da unlautere Elemente jederzeit aus dem Lehrerstande entfernt werden können, während sie bei unserer 6jährigen Amtsperiode in gewissen Gemeinden weniger gefährdet sind, als gute Lehrer.

Das thurgauische Schulgesetz vom 29. August 1875 gibt in Art. 51 dem Regierungsrat das Recht, einen Lehrer wegen Unsittlichkeit, Unfähigkeit, Unfleiss und Nichtbeachtung der Schulgesetze, Verordnungen und Weisungen der Aufsichtsbehörden einzustellen oder abzu berufen.

Auch die Schulgemeinde kann auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten den Lehrer abberufen.

Hier ist aber zu bedenken, dass die thurgauischen Lehrer fast ganz von der Gemeinde besoldet werden.

Bei 1— 5 Dienstjahren	zahlt der Staat an die Besoldung	nichts.
« 6—10	»	»
« 11—15	»	»
« 16—20	»	»
« 21 und mehr	»	»
		Fr. 50
		» 100
		» 150
		» 200

Die Gemeinde zahlt ein Minimum von Fr. 1000.

Dagegen bezahlen die bernischen Gemeinden im Minimum bloss Fr. 550 und der Staatsbeitrag steigt allmählig auf dieselbe Summe.

Unter solchen Verhältnissen müssen wir es als einen Übelstand bezeichnen, dass man den Gemeinden das Wahlrecht der Lehrer gänzlich ausgeliefert hat und obendrein noch die periodische Wiederwahl. Es können Fälle vorkommen, wo der Staat die Hälfte der Barbesoldung zahlt und trotzdem die Gemeinde den Lehrer sprengt, um einen viel geringern, aber eine biegsame Kreatur, an seine Stelle zu setzen. Der Staat hat das Nachsehen; er darf nur zahlen. Es genügt vollkommen, dass die Gemeinde den Lehrer ein Mal wählt; gibt er zu Klagen Anlass, so sollen dieselben untersucht werden, und wenn sie begründet sind, soll der Lehrer abberufen werden. Aber dadurch, dass man den Lehrer ohne jeglichen Grund willkürlich auf die Gasse setzen kann, ist die Stellung des Lehrers namentlich in kleineren Gemeinden derart, dass er in seiner Lehrtätigkeit beeinträchtigt wird. Handelt er gewissen Kindern nicht zu Gefallen, so heisst es zu Hause bald: Nur Geduld, bei der Wiederwahl wird man sich daran besinnen.

Darf in einer Gemeinde, wo Cognac, Absynt und Cie. viele Anhänger haben, der Lehrer beim Unterricht auf die schlimmen Folgen des Alkoholismus hinweisen? Er kann sicher sein, dass vor der Wiederwahl die Schnapsler zusammenstehen, eine eigene Partei bilden und mit der bekannten Parteidisziplin «einen Erfolg» davontragen! Wie sollte noch eine sittliche und geistige Regeneration des Volkes durch die Schule möglich sein, wenn die Herren Cognac, Absynt und Cie. im Verein mit andern unsaubern Geistern alle sechs Jahre pflichtgetreue Lehrer auf die Gasse werfen?

Dass unter solchen traurigen Verhältnissen Charakterchwäche und Kriecherei unter der Lehrerschaft förmlich ge-

pflanzt werden und dass ein intelligenter Jüngling sich 10 Mal besinnen wird, sich einem solchen Berufe zu widmen, ist klar. Es sollten darum in unserm Kanton die periodischen Wiederwahlen wie im Waadtlande mit dem Abberufungsrechte vertauscht werden. Die Interessen des Staates und der Gemeinde, wie diejenigen der Schule und der Lehrerschaft, erfordern es.

Die Schule auf der Weltausstellung.

II.

Als Pestalozzi im Jahre 1803 in Paris Napoleon seine Ideen über Menschenbildung auseinandersetzen wollte, wies ihn der stolze Schlachtenlenker mit den Worten ab, er habe nicht Zeit, sich mit dem ABC-Lehren zu beschäftigen. Könnte Napoleon I. jetzt die Weltausstellung besuchen, so würde er staunend ausrufen: «Guter Schweizer, mein Reich ist verloren, aber deine Ideen beherrschen die Völker und segnen die Menschheit!»

In der Tat zeigt die Weltausstellung den Sieg der Pestalozzi'schen Gedanken von Frankreich bis Japan. Das Prinzip der Anschauung im Unterricht ist durchgedrungen von der Elementarschule bis hinauf in die Hochschule. Welche Fülle und welcher Reichtum von Lehrmitteln zur Veranschaulichung in allen Fächern! Wie drängt sich das Volk in jene Hallen, in welchen lebensgrosse Gestalten bei verschiedenster Hantirung die prähistorischen Menschen zur Anschauung bringen!

Die neue Republik arbeitet an einer vollständigen geistigen Reformation des gesamten französischen Volkes vermittelt der Volksschule. Es ist darum leicht begreiflich, dass alle Anhänger den Alten Himmel und Hölle in Bewegung setzen, diese Republik zu zerstören, bevor sie dieses geistige Fundament zum Freistaat geschaffen hat.

Noch in anderer Richtung feiert Pestalozzi auf der Weltausstellung einen Triumph. Der grosse Pädagog erkannte schon frühe in der Handarbeit ein Hauptmittel der Geistesbildung und sittlichen Hebung der untern Volksklassen. Die Ausführung dieser Idee ist ihm leider nicht gelungen. Wie würde er in verschiedenen Schulausstellungen auf dem Marsfelde erstaunen beim Anblick all' der Produkte des Handarbeitsunterrichts, der auf dieser Ausstellung zum ersten Mal und epochemachend in den Vordergrund tritt. Wie würden auch Pestalozzi's Augen glänzen beim Besuch der Anstalten, deren Aufgabe es ist, die Not der leidenden Menschheit zu mildern und den Kindern schon im zartesten Alter ein Asil zu bieten. Das alles, wofür er vor einem Jahrhundert mit Aufopferung seines Vermögens gewirkt hat, gelangt auf dem Marsfelde und auf der Esplanade des invalides zur Anschauung. Der Mann, welcher von seinen Zeitgenossen verhöhnt, verspottet und verfolgt worden ist, hat Samen gesät, der tausendfältig Frucht bringt. Edler Dulder, du hast Grosses vollbracht! Dies ist der erfreuliche und ermunternde Eindruck, welchen der Besucher im allgemeinen in den Schulabteilungen der Weltausstellung gewinnt.

Übergehend auf die Berichterstattung im einzelnen, müssen wir die Bemerkung vorausschicken, dass bei einem Aufenthalt von 11 Tagen es beim besten Willen keinem Menschen möglich wäre, die ganze Fülle des Schulmaterials genauer in Augenschein zu nehmen. Zu diesem Zwecke müsste man den ganzen Sommer zur Verfügung gehabt haben. Aus diesem Grunde